

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Umgestaltung  
Sechzigstraße/Zonser Straße (Az.: 02-1600-27/18)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.05.2018

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Nippes dankt dem Petenten für die Eingabe und befindet die Verkehrstechnische Situation im Kreuzungsbereich der Sechzigstraße/Zonser Straße als grundsätzlich gut geregelt. Die Verwaltung wird lediglich gebeten, dass Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) auf die gegenüberliegende Straßenseite zu versetzen.

Begründung:

Der Petent regt einige gestalterische Maßnahmen in der Sechzigstraße an (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der bemängelte Papierkorb wurde in 2012 aufgestellt. Beschwerden diesbezüglich liegen bis dato nicht vor. Der Standort wird von den Passanten, insbesondere von den Hundebesitzern, sehr gut angenommen.

Der jetzige Papierkorbstandort befindet sich bereits nur einige Meter vom Kiosk entfernt. Lediglich die Fahrbahn der Zonser Str. trennt den Kiosk vom Papierkorb. Der Kioskbesitzer kommt auch seiner Verpflichtung nach, eine Entsorgungsmöglichkeit für seine Kunden bereitzustellen. Der entsprechende Papierkorb befindet sich direkt neben dem Kioskeingang. Mit diesen beiden Entsorgungsmöglichkeiten ist der Bereich bestens abgedeckt. Der saubere Zustand von Fahrbahn und Gehweg bestätigen diese Aussage.

Das Platzangebot vor dem Kiosk reicht nicht aus für eine Papierkorbaufstellung. Der Papierkorb würde von den Passanten als hinderlich empfunden werden.

Neben dem Kiosk befindet sich unmittelbar eine Pizzeria mit Außengastronomie. Bei einer möglichen Papierkorbversetzung würden sich die Gäste der Pizzeria belästigt fühlen durch mögliche Geruchsbelästigungen, die an warmen Tagen auch durch einen regelmäßig entleerten Papierkorb (analog der Straßenreinigung erfolgt die Papierkorbentleerung in der Sechzigstr. fünfmal wöchentlich) entstehen können. Der jetzige Papierkorb hat einen integrierten Hundekottütenspender. Die Hundebesitzer ziehen hier nicht nur ihre Tüten, sondern entsorgen sie auch über diesen Papierkorb.

Die gegenüberliegende Straßenseite kommt auch nicht infrage. Als der bemängelte Papierkorb aufgestellt wurde, wurde von der Verwaltung im Vorfeld bei den dortigen Anliegern (Apotheke) nachgefragt, ob sie einen Papierkorb wünschen. Dieser Vorschlag stieß auf Ablehnung. Aus den o. g. Gründen wird das Versetzen des Abfallbehälters der AWB auf die gegenüberliegende Straßenecke vor Hausnummer 27, wird nicht befürwortet.

Das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) wird samt Schildermast auf die andere Straßenseite versetzt.

Im gesamten Quartier um die Sechzigstraße herrscht hoher Parkdruck, zudem handelt es sich um bewirtschafteten Parkraum, deshalb kann auf keinen der bestehenden Parkplätze verzichtet werden. Die Parkplätze vor Hausnummer 25 und 14 bleiben samt der Beschilderung erhalten.

Die Beschilderung mit den Straßenbezeichnungen verbleibt im Eckbereich der Sechzigstraße vor Hausnummer 25, um die Sichtbarkeit des VZ 267 (Verbot der Einfahrt), welches auf die andere Straßenseite versetzt wird, sowie die Sichtbarkeit der Straßenschilder zu gewährleisten.

Der Standort der Parkplatzbeschilderung an der Zonser Straße bleibt erhalten, da hier zwingend das Ende des bewirtschafteten Parkraums angezeigt werden muss. Der Gehweg ist in dem Bereich in der Breite von ca. 1 m ausgebaut. Eine Aufstellung der Beschilderung näher zur Straße hin würde den Gehweg unnötig einengen.

Die verkehrstechnische Situation im Kreuzungsbereich der Sechzigstraße/Zonser Straße ist, bis auf den Standort des Verkehrszeichens 267 (Verbot der Einfahrt), nicht zu beanstanden.

Anlage  
Eingabe